

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie die verschiedenen Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen usw. ermöglichen behinderten Menschen die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Diese Erläuterungen sollen einen **groben** Überblick geben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit können sie nicht erfüllen, weil z. B. auch im regionalen Bereich häufig Sonderregelungen getroffen werden (z. B. beim Eintrittsgeld für öffentliche und private Veranstaltungen). Weitergehende Informationen ergeben sich aus beim **LWL-Integrationsamt Westfalen** erhältlichen Broschüren („Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ und „Behinderung und Ausweis“).

Arbeit und Beruf

- a) Schwerbehinderte Menschen haben u. a. Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub i.d.R. von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.
- b) Für sie gilt auch ein besonderer Kündigungsschutz.
- c) Sie können begleitende Hilfen im Arbeitsleben beantragen.
- d) Ferner werden schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

Nähere Auskünfte zum Kündigungsschutz und zu begleitenden Hilfen im Arbeitsleben erteilen die Integrationsämter der **Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (Tel.: 0251/591-3461) in Münster und Rheinland (Tel.: 0221/8090) in Köln.**

Gesetzliche Krankenversicherung

Es besteht die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts in die gesetzliche Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Voraussetzung hierfür ist, dass die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten diese Voraussetzungen wegen ihrer Behinderung nicht erfüllen. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

Steuerliche Nachteilsausgleiche

e) (Schwer)behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Die Höhe richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB).

Als Pauschbeträge werden derzeit z. B. gewährt bei einem GdB

von 45 und 50	570 €	von 75 und 80	1.060 €
von 55 und 60	720 €	von 85 und 90	1.230 €
von 65 und 70	890 €	von 95 und 100	1.420 €

f) Anstelle eines Pauschbetrages können auch die höheren Mehraufwendungen aufgrund der Behinderung steuerlich berücksichtigt werden. Dann berücksichtigt das Finanzamt jedoch die zumutbare Eigenbelastung, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand richtet.

g) Berufstätige schwerbehinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, können für jede Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Dazu gehören auch Betriebs-, und Reparaturkosten, Garagenmiete, Steuern, Versicherung, Parkgebühren usw. für ein Kraftfahrzeug.

h) Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann auch eine Kilometerpauschale von 0,30 € für jeden Kilometer angesetzt werden.

i) Behinderten Menschen, die ihr Fahrzeug nicht selber fahren können, stehen zusätzliche Kilometersätze für die An- und Abfahrten des Fahrers oder der Fahrerin zu.

j) Bei geh- und stehbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 können in angemessenem Umfang auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten geltend gemacht werden. Als angemessener Umfang gelten im Allgemeinen Privatfahrten von 3.000 Kilometern jährlich.

k) Kraftfahrtsteuerbefreiung für schwerkriegebsbeschädigte Menschen

l) Steuerentlastung bei Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person

Auskünfte über diese und andere steuerliche Fragen erteilt das zuständige **Finanzamt**.

Sonstige Nachteilsausgleiche

m) **Altersrente** erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, wenn in diesem Zeitpunkt bei ihm die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 SGB IX festgestellt und die Wartezeit erfüllt ist (§ 37 SGB VI). Ab dem Jahr 2012 wird das reguläre Renteneintrittsalter für schwerbehinderte Menschen schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Nähere Auskünfte erteilen **die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung**.

n) Für **chronisch kranke** Menschen verringert sich unter bestimmten Voraussetzungen die Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt auf 1 %. Als chronisch krank gilt, wer seit mindestens einem Jahr einmal pro Quartal ärztlich behandelt wird (Dauerbehandlung) und für den eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Es liegt Pflegestufe 2 oder 3 vor.
- Es liegt ein GdB von mindestens 60 vor.
- Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung notwendig, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Auskünfte hierzu erteilt **die jeweils zuständige Krankenkasse**

o) Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 oder schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, sofern sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, können einen Freibetrag in Höhe von 1.500 € jährlich bei der Berechnung des Wohngeldes geltend machen. Ein Freibetrag von 1.200 € kommt in Betracht, wenn der GdB unter 80, aber mindestens 50 beträgt und der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

In Angelegenheiten des Wohngeldes erteilen die zuständigen **Wohnungsämter** weitere Auskünfte.

p) Für schwerbehinderte Mitglieder gibt es eine Beitragsermäßigung bei zahlreichen **Automobilclubs**.

q) Parkerleichterung:

Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung („aG“), Blinde („Bl“) und Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen dürfen auf speziell reservierten Parkplätzen mit Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ (Behindertenparkplatz) parken. Sie erhalten auf Antrag den **EU – einheitlichen Parkausweis**.

Weitere Personengruppen können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von **sonstigen** Parkerleichterungen erhalten:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
 - b) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
 - c) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
 - d) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.
- Der vorgenannte Personenkreis erhält einen neuen **bundeseinheitlichen Parkausweis** vom Straßenverkehrsamt. Die Ausnahmegenehmigung gilt **nicht** für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol).

Auskunft erteilt die zuständige **Straßenverkehrsbehörde** oder die bei den **Kommunalverwaltungen zuständige Stelle**.

Eingetragenes Merkzeichen im Ausweis:	Nachteilsausgleiche:
G	<ul style="list-style-type: none">a) Auf Antrag erfolgt die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung von 72 € für eine Jahreswertmarke bzw. 36 € für eine Halbjahreswertmarke oder eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um die Hälfte, solange das Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Handelt es sich bei der behinderten Person um ein minderjähriges Kind, so kann die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nur dann gewährt werden, wenn das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen wird.b) Berufstätige Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, können für jede Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Siehe Ausführungen auf der Seite 1 und j), h) und i). Die Ausführungen unter j) gelten entsprechend bereits ab einem Grad der Behinderung von 70.
B	<ul style="list-style-type: none">a) Die Begleitperson wird im öffentlichen Personenverkehr (Nah- und Fernverkehr) und im innerdeutschen Flugverkehr unentgeltlich befördert. Zuständig sind die Fluggesellschaften und Reisebüros und maßgebend sind die Passagertarife der Lufthansa und der Regional(Verkehrsgesellschaften). Steuerliche Nachteilsausgleiche: Es können Mehraufwendungen, die auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, bis zu 767 € neben dem Pauschbetrag (s. Ausführungen auf der Seite 1 e) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.
H	<ul style="list-style-type: none">a) Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ohne Kostenbeteiligung und eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Daneben wird ein erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen nach dem EStG in Höhe von 3.700 € gewährt.b) Sowohl die Aufwendungen für durch die behinderten Menschen veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten sind bis zu 15.000 km jährlich abziehbar.c) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten steuerlich geltend gemacht werden.d) Fahrten zur ambulanten Behandlung können verordnet werden. Voraussetzung ist, dass der Betroffene an einer Grunderkrankung leidet, die eine bestimmte sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Therapie mit hoher Behandlungsfrequenz erfordert.e) Siehe Ausführungen zum Wohngeld unter 1) auf Seite 1. <p>In Steuerangelegenheiten erteilen die Finanzämter weitere Auskünfte, bei Fahrtkosten für ambulante Behandlung die zuständige Krankenkasse, in Angelegenheiten des Wohngeldes die zuständigen Wohnungsämter.</p>
aG	<ul style="list-style-type: none">a) Zur Beantragung eines EU-einheitlichen Parkausweises für behinderte Menschen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen und Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Auskunft erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde oder die bei den Kommunalverwaltungen zuständige Stelle.b) Auf Antrag die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung und die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehenc) Siehe Ausführungen unter b) zum Merkzeichen „H“ – steuerliche Absetzbarkeit von Fahrtkosten –.d) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten steuerlich geltend gemacht werden.e) Siehe unter d) zum Merkzeichen „H“ – Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen
Bl	<ul style="list-style-type: none">a) Siehe unter a) zum Merkzeichen „aG“ – Parkerleichterung „EU -Parkausweis“.b) Siehe unter a) zum Merkzeichen „H“ – „Freifahrt ohne Kostenbeteiligung“.c) Siehe unter b) zum Merkzeichen „H“ – steuerliche Berücksichtigung von „Freizeitfahrten“.d) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten geltend gemacht werden.e) Siehe unter d) zum Merkzeichen „H“ – Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen <p>Unabhängig von der Einkommenssituation erhalten sie Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose. Nähere Auskünfte erteilen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (Tel.: 0251/591-4734 oder 0251/591-6573) in Münster und Rheinland (Tel.: 0221/809-6327) in Köln.</p>
RF	<p>Sofern noch nicht geschehen, können Anträge beim „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ in Köln gestellt werden. Mit dem Merkzeichen „RF“ werden die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags nachgewiesen. Die Feststellung des Merkzeichens „RF“ bei Kindern führt nicht zu einer Ermäßigung des Rundfunkbeitrags der Eltern.</p>
Gl	<ul style="list-style-type: none">a) Siehe unter a) zum Merkzeichen „G“ – „Freifahrt mit Kostenbeteiligung“.b) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, sich zur Verständigung bei Behörden der Gebärdensprache zu bedienen. Die Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde zu tragen.c) Zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen wird unabhängig von der Einkommenssituation der behinderten Menschen, bei denen die Gehörlosigkeit angeboren oder bis zum 18. Lebensjahr erworben wurde, eine finanzielle Hilfe monatlich gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat. <p>Ergänzende Informationen können vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Tel.: 0251/591-4734 oder 0251/591-6573) in Münster und vom Landschaftsverband Rheinland (Tel.: 0221/809-6327) in Köln angefordert werden.</p>